

**Satzung**  
**zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

**Vom 13.05.2014**

Die Stadt Füssen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**  
**Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem vom Stadtrat zu bestimmenden Vorsitzenden und weiteren 3 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Der Ausschuss bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 9 und 10), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit
- a) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,- €,
  - b) ein Sitzungsgeld von je 25,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden, deren Partei oder Wählergruppe in Ausschüssen vertreten ist, erhalten eine monatliche, weitere Aufwandsentschädigung, die aus einem Grundbetrag von 40,- € und einem Betrag von 10,- € je Fraktionsmitglied (einschließlich des Fraktionsvorsitzenden) besteht.
- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, denen besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden (§ 4 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung) erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach Abs. 2 eine weitere Entschädigung von monatlich 60,- €.

### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 5 Weitere Bürgermeister**

(1) Die/der Zweite und die/der Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

(2) Die weiteren Bürgermeister haben Anspruch auf eine weitere, neben der Aufwandsentschädigung als Mitglied des Stadtrats zu gewährenden Aufwandsentschädigung. Die Höhe der weiteren Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten festgesetzt.

(3) Die Entschädigung nach Abs. 2 steht den ehrenamtlichen weiteren Bürgermeistern auch für die Dauer ihres Urlaubs und sonstiger Verhinderung zu.

(4) Vertritt die/der Zweite Bürgermeister/in den Ersten Bürgermeister, so erhält sie/er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Dauer der weiteren Vertretung eine Entschädigung von 40,- € pro Tag zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und der laufenden Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Entsprechendes gilt für die/den Dritte/n Bürgermeister/in, wenn sie/er im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten und Zweiten Bürgermeisters/in den Ersten Bürgermeister vertritt.

(5) Für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung der weiteren Bürgermeister kann die Aufwandsentschädigung von der Stadt ganz oder teilweise einbehalten werden.

## **§ 6 Weitere Stellvertreter**

Die weiteren Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters erhalten neben ihrer Entschädigung als ehrenamtliches Stadtratsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 61,- €.

## **§ 7 Zahlung der Entschädigungen**

(1) Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses werden nur für nachgewiesene notwendige Teilnahme an den Sitzungen gezahlt. Erstreckt sich eine Sitzung über mehrere Tage, so wird jeder Sitzungstag als gesonderte Sitzung angesehen. Für alle anderen Besprechungen, Ortsbesichtigungen und Bürgerversammlungen wird kein Sitzungsgeld bezahlt, wenn der Erste Bürgermeister nicht ausdrücklich selbst dazu einlädt.

(2) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden die Entschädigungen auf die Dauer von 60 Kalendertagen weiterbezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat im Einzelfall auf Antrag durch Beschluss. Die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 3 steht dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zu.

(3) Die Entschädigungen werden jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres ausbezahlt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20. Oktober 2009 außer Kraft.

Füssen, den 13.05.2014

STADT FÜSSEN

Paul Jacob  
Erster Bürgermeister